

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088

Investmentvermögen Gothaer Comfort Ertrag

Zusammenfassung

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert. Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und strebt einen nachhaltigen Mindestanteil von 1% an.

Der Fonds verfolgt das Ziel, zu einem wesentlichen Anteil in andere Investmentvermögen („Zielfonds“), Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Aktien zu investieren und dabei ökologische, soziale und Governance-Merkmale bei der Analyse und Auswahl der Vermögensgegenstände angemessen zu berücksichtigen. Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien und ESG-Analysen werden vielfältige ökologische, soziale und Governance-Kriterien berücksichtigt. Darüber hinaus werden einige Indikatoren für nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts - PAI) berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien für direkte Investitionen in Unternehmen beinhalten Ausschlüsse zur Vermeidung/Verringerung von Investitionen in Unternehmen aus bestimmten Sektoren (basierend auf Umsatzschwellen) sowie Unternehmen, die schwerwiegend gegen international anerkannte Sozial- und Governance-Normen (u.a. UN Global Compact) verstoßen.

Bei direkten Investitionen in Staatsanleihen und staatsnahe Emittenten findet das Nachhaltigkeitskonzept des Fondsmanagers für Staaten Anwendung, in dessen Berechnung die wichtigsten Nachhaltigkeitskriterien, wie z.B. Klimaschutz, Kinderarbeit, Ungleichheit der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit, Korruption sowie bürgerliche Freiheiten und politische Rechte (Freedom House) einfließen.

Zielfonds werden im Rahmen des Auswahlprozesses einer Überprüfung im Hinblick auf die angewendeten Ausschlusskriterien des Fonds für Unternehmen und Staaten unterzogen. Hierdurch soll auf Ebene des Fonds eine angemessene Einhaltung der angewendeten Ausschlusskriterien erreicht werden.

Innerhalb des Fonds werden in den verschiedenen Anlageklassen eine Vielzahl an unterschiedlichen Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu analysieren und zu beurteilen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren und deren Methodik basieren auf anerkannten Datenquellen, um eine konkrete Analyse und Beurteilung zu gewährleisten. Die Einhaltung bzw. Berücksichtigung der entsprechenden Ausschlusskriterien wird beispielsweise hinsichtlich Unternehmensinvestments mittels Negativlisten und hinsichtlich Staateninvestments über eine 5-stufige Skala überwacht.

Zur Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale werden die direkten Unternehmensinvestments, direkten Investments in Staatsanleihen/staatsnahe Emittenten und Investments in Zielfonds auch nach der Investition regelmäßig überprüft.

Die Bewertung der ökologischen und sozialen Merkmale, Principal Adverse Impacts sowie nachhaltigen Investitionen stützt sich auf die Daten von spezialisierten ESG-Datenanbietern bzw. andere Datenquellen, z.B. direkt von Zielfondsgesellschaften erhaltenen Informationen. Die Daten und Informationen werden gemäß standardisierter Prozesse verarbeitet und angewendet.

Die Auswahl und Überwachung der Vermögensgegenstände für den Fonds erfolgt im Einklang mit der Fondsdokumentation, einschließlich den beschriebenen ESG-Kriterien, sowie der einschlägigen Fondsregulierung.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit dem Fonds werden ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigt, aber nicht umfassend nachhaltige Investitionen angestrebt.

Der Fonds strebt jedoch einen geringen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in Höhe von 1% an. Der konkrete Anteil wird im Jahresbericht des Sondervermögens ausgewiesen. Eine nachhaltige Investition ist gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt.

Die nachhaltigen Investitionen tragen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bei, für deren Messung unter anderem eines/mehrere der Sustainable Development Goals (SDGs) oder einzelne/mehrere Ziele der EU-Taxonomie (z.B. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) als Referenzrahmen verwendet werden können, ohne dass aktuell eine konkrete Festlegung spezifischer ökologischer oder sozialer Ziele erfolgt. Es wird in Unternehmen investiert, die zumindest mit einem Teil ihrer Aktivitäten/Produkte/Dienstleistungen zu Nachhaltigkeitszielen beitragen. Die Investition in solche Unternehmen kann beispielsweise durch den Erwerb von Anleihen, die als nachhaltige Investitionen nach Art. 2 Nr. 17 SFDR einzuordnen sind (nachfolgend „nachhaltige Anleihen“) oder indirekt durch den Erwerb von Zielfonds, die selbst einen verbindlichen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen tätigen, erfolgen, aber auch durch sonstige direkte Investments in Unternehmen. Außerdem kann in nachhaltige Anleihen staatlicher Emittenten investiert werden.

Die Berechnung des Anteils der nachhaltigen Investitionen erfolgt hinsichtlich der direkt oder in Zielfonds enthaltenen Unternehmensinvestments grundsätzlich aktivitätenbasiert, das heißt der Beitrag zur Erreichung eines nachhaltigen Ziels berechnet sich anteilig gemäß den jeweiligen als nachhaltig eingestuften wirtschaftlichen Aktivitäten in Relation zum gesamten Umsatz eines Unternehmens.

Abweichend von der aktivitätenbasierten Berechnung können Investments in als solches klassifizierte nachhaltige Anleihen von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auch vollständig mit ihrem Marktwert in den Anteil der nachhaltigen Investitionen eingerechnet werden; dies erfolgt in der Regel lediglich bei direkten Investments in nachhaltige Anleihen. Voraussetzung hierfür ist eine Prüfung durch das Fondsmanagement, wie diese gemäß dem Datenanbieter Bloomberg klassifiziert sind. Die nachhaltigen Anleihen müssen bei Bloomberg entweder gemäß den Kriterien der ICMA (International Capital Market Association) für Green-, Social- oder Sustainability-Bonds, oder den Kriterien der Climate Bonds Initiative (CBI) oder den Kriterien des EU Green Bond Standard gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 (EU Green Bond Verordnung) klassifiziert sein sowie gemäß Bloomberg durch einen unabhängigen Dritten zertifiziert sein. Die vorgenannten Standards der ICMA bzw. CBI sehen für nachhaltige Anleihen jeweils die zweckgebundene Mittelverwendung zur Finanzierung von ökologischen und/oder sozialen Projekten, entsprechende Überprüfungsprozesse sowie ein regelmäßiges Reporting vor. Für EU Green Bonds gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 gelten strenge Anforderungen an die Ausgestaltung der zweckgebundenen Mittelverwendung, die Überprüfungsprozesse sowie ein regelmäßiges Reporting.

Nachhaltige Investitionen, die der Fonds teilweise tätigt, können potentiell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung eingeordnet werden, auch wenn der Fonds keine entsprechende verbindliche Mindest-Taxonomiequote anstrebt.

Gemäß des „Do no significant harm“ Grundsatzes („DNSH“) wird hinsichtlich der nachhaltigen Investitionen durch die im Abschnitt Anlagestrategie beschriebenen Ausschlusskriterien und weiteren ESG-Prozesse grundsätzlich ausgeschlossen, dass innerhalb der nachhaltigen Investitionen Emittenten berücksichtigt werden, die den Grundsätzen der Nachhaltigkeit nur unzureichend Rechnung

tragen. Zudem erfolgt im Rahmen der Berechnung der nachhaltigen Investitionen die Anwendung der DNSH-Methodik von MSCI, die das ESG-Rating, schwerwiegende Kontroversen sowie einige umsatzbasierte Ausschlusskriterien berücksichtigt. Damit ist gewährleistet, dass keines der in Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele erheblich beeinträchtigt wird. Sofern nachhaltige Anleihen staatlicher Emittenten vollständig mit ihrem Marktwert in den Anteil der nachhaltigen Investitionen eingerechnet werden, erfolgt durch das Fondsmanagement zudem eine DNSH-Prüfung. Bei Vorliegen folgender Kriterien werden staatliche Emittenten nicht als zulässige Emittenten nachhaltiger Anleihen eingestuft:

- Freedom House Index: Status „Not Free“
- ESG-Skala des Fondsmanagers: Noten 4 und 5
- MSCI ESG-Rating für Staaten: „CCC“ und „B“
- Treibhausgasintensität im Vergleich zu anderen Staaten (PAI 15, Ausschluss der schlechtesten 10 % gemäß den Werten von MSCI).

Hinsichtlich der nachhaltigen Investitionen werden durch die im Abschnitt Anlagestrategie beschriebenen Ausschlusskriterien und weiteren ESG-Prozesse sowie die DNSH-Methodik von MSCI grundsätzlich Unternehmen ausgeschlossen, die schwerwiegend gegen die internationalen Normen United Nations Global Compact (weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung), International Labor Organization Conventions (Kernarbeitsnormen der Sonderorganisation der Vereinten Nationen für internationale Arbeits- und Sozialstandards), UN Guiding Principles on Business and Human Rights (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) oder OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Fonds investiert vorwiegend in Investmentvermögen („Zielfonds“), Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Aktien, gemäß den Ausführungen im Verkaufsprospekt. Die Asset Allokation erfolgt gemäß den Regelungen im Verkaufsprospekt und kann auch jederzeit im Einklang mit den Regelungen des Verkaufsprospekts angepasst werden. Die Anwendung der nachfolgenden beschriebenen Prozesse erfolgt im Hinblick auf die beschriebenen Asset Klassen (z.B. Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, Zielfonds), sofern in diese investiert wird. Zur möglichen bzw. konkreten Asset Allokation des Fonds verweisen wir auf die im Verkaufsprospekt beschriebene Anlagestrategie bzw. auf den jeweils aktuellen Halbjahresbericht/Jahresbericht des Fonds.

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände werden neben dem finanziellen Erfolg beispielsweise die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale berücksichtigt, sofern in die jeweilige Asset Klasse investiert wird:

- Anwendung von Ausschlüssen zur Vermeidung/Verringerung von Investitionen in Unternehmen aus den Bereichen Kohle, Öl, Gas und Waffen (basierend auf Umsatzschwellen) sowie Unternehmen, die schwerwiegend gegen international anerkannte Sozial- und Governance-Normen verstoßen, wie weiter unten im Punkt Anlagestrategie näher beschrieben. Die Ausschlusskriterien werden auch bei der Investition in Zielfonds berücksichtigt, indem die Zielfonds vor dem Erwerb im Hinblick auf Verstöße gegen die Ausschlusskriterien analysiert werden, wie weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie näher beschrieben.
- Bei direkten Investitionen in Unternehmen werden im Rahmen der ESG-Analyse vielfältige ökologische, soziale und Governance-Kriterien berücksichtigt, u.a. das ESG-Rating, die CO₂-Intensität, ausgewählte Principal Adverse Impacts sowie die Einhaltung international anerkannter Sozial- und Governance-Normen, wie weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie näher beschrieben.
- Anwendung einer ESG-Skala bei Investitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten, u.a. unter Berücksichtigung der Faktoren Klimaschutz, Kinderarbeit, Ungleichheit der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit, Korruption sowie bürgerliche Freiheiten und politische Rechte, wie weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie näher beschrieben. Ausschlüsse

von Staaten gemäß der ESG-Skala (Note 5) werden auch bei der Investition in Zielfonds berücksichtigt, indem die Zielfonds vor dem Erwerb im Hinblick auf Verstöße gegen die Ausschlusskriterien analysiert werden, wie weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie näher beschrieben.

- Innerhalb des Fonds werden darüber hinaus nachhaltige Investitionen in Höhe von mindestens 1% angestrebt. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen.

Anlagestrategie

Der Fonds verfolgt das Ziel, dass ökologische, soziale und Governance-Merkmale bei der Analyse und Auswahl der Vermögensgegenstände eine angemessene Berücksichtigung finden. Die Asset Allokation erfolgt gemäß den Regelungen im Verkaufsprospekt und kann auch jederzeit im Einklang mit den Regelungen des Verkaufsprospekts angepasst werden. Die Anwendung der nachfolgen beschriebenen Prozesse erfolgt im Hinblick auf die beschriebenen Asset Klassen (z.B. Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, Zielfonds), sofern in diese investiert wird. Zur möglichen bzw. konkreten Asset Allokation des Fonds verweisen wir auf die im Verkaufsprospekt beschriebene Anlagestrategie bzw. auf den jeweils aktuellen Halbjahresbericht/Jahresbericht des Fonds.

Zur Analyse und Beurteilung der ökologischen und sozialen Merkmale sowie nachhaltiger Investitionen wendet der Fonds anerkannte Methoden an.

Im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung in Höhe von 1 Prozent angestrebt. Hier wird zunächst konservativ von einem sehr geringen Anteil ausgegangen, der aber perspektivisch erhöht werden kann. Zudem erfolgt eine Berücksichtigung von bestimmten Principal Adverse Impacts („PAI“), wie weiter unten beschrieben.

Ausschlüsse bei direkten Unternehmensinvestments:

In einem ersten Schritt wird das zulässige Anlageuniversum hinsichtlich der Investition in Aktien und Unternehmensanleihen kategorisch um Unternehmen reduziert, die über festgelegte Umsatzschwellen hinweg in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind. Es werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren bzw. Ausschlusskriterien angewendet:

- Herstellung von konventionellen Waffen oder von wesentlichen Bestandteilen¹ davon (Umsatz größer 0 %); nicht von diesem Ausschlusskriterium betroffen sind Unternehmen mit Sitz in der EU oder in den USA
- Herstellung von geächteten Waffen² oder von wesentlichen Bestandteilen davon¹ (Umsatz größer 0 %)
- Herstellung von Atomwaffen oder von wesentlichen Bestandteilen davon¹ (Umsatz größer 0 %)
- Förderung von Kraftwerkskohle (Anteil am Gesamtumsatz mehr als 5 %) oder Vorhalten von Kohlereserven größer 1 Mrd. Tonnen
- Verstromung von Kraftwerkskohle (Anteil am Gesamtumsatz von mehr als 10 % für Unternehmen mit Sitz in EU und OECD-Ländern bzw. mehr als 15 % für Unternehmen mit Sitz in allen anderen Ländern)
- Förderung von arktischem Öl oder arktischem Gas (jeweils Anteil am Gesamtumsatz von mehr als 5 %)
- Förderung von Ölsanden oder Schieferöl (jeweils Anteil am Gesamtumsatz von mehr als 5 %)

¹ Keine wesentlichen Bestandteile stellen solche Bestandteile dar, die zwar für die Herstellung von Waffen verwendet werden können, deren Hauptzweck jedoch in einer anderen Verwendung liegt (sogenannte "Dual-Use-Produkte")

² Unter "geächtete Waffen" fallen Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen

Sollte ein Unternehmen allein aufgrund der vorstehenden ökologischen Ausschlusskriterien (Bullet Points vier bis sieben) ausgeschlossen sein, dürfen Green Bonds (gemäß ICMA bzw. CBI Standards) oder EU Green Bonds (gemäß EU Green Bond Verordnung) dieses Unternehmens erworben werden, um die Transformation des Emittenten zu fördern.

In Bezug auf Kohle werden zusätzlich Unternehmen ausgeschlossen, die über eine ISIN verfügen und die gemäß den angewendeten Filterkriterien

- den Aufbau neuer Kohlekraftwerkskapazitäten von mindestens 100 MW oder
- die Erschließung neuer Kohlebergwerke oder eine erhebliche Steigerung der jährlichen Produktion von mindestens 1 Mio. t Steinkohle oder
- die Entwicklung/Erweiterung von Kohletransportanlagen oder anderer Infrastrukturanlagen zur Unterstützung von Kohlebergwerken

planen. Hierzu werden Daten von urgewald e.V. verwendet.

In Bezug auf Öl & Gas werden zusätzlich Unternehmen ausgeschlossen, die über eine ISIN verfügen, deren Geschäftssitz sich in Ländern der EU oder OECD befindet und die Upstream Expansionspläne haben und sich noch kein Net Zero Ziel gesetzt haben. Hierzu werden Daten von urgewald e.V. verwendet.

Des Weiteren werden im Rahmen des normbasierten Screenings Unternehmen ausgeschlossen, die schwerwiegend gegen die internationalen Normen United Nations Global Compact, International Labor Organization Conventions, UN Guiding Principles on Business and Human Rights oder OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

Die Anwendung der Ausschlusskriterien erfolgt mittels Negativlisten mit ISINs, die regelmäßig aktualisiert werden.

Über die vorstehend genannten Ausschlusskriterien hinaus werden keine weiteren Ausschlusskriterien angewendet. Somit ist es möglich, dass in Unternehmen mit Geschäftsaktivitäten investiert wird, die von Anlegern ggf. nicht als nachhaltig betrachtet werden.

Nach Anwendung der Ausschlusskriterien wird eine Analyse der Unternehmen unter Berücksichtigung von vielfältigen ökologischen, sozialen und Governance-Merkmalen durchgeführt, inklusive der Berücksichtigung von Principal Adverse Impacts. Auf Basis der Analyse werden Emittenten mit einer besseren ESG-Charakteristik im Vergleich zu vergleichbaren Unternehmen im jeweiligen Sektor bevorzugt. Einerseits wird bei einem vergleichbaren Risiko/Renditeprofil in der Regel in das Unternehmen investiert, welches über eine bessere ESG-Charakteristik verfügt. Andererseits wird aber auch in Unternehmen investiert, die über eine klare Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik verfügen.

ESG-Prozess bei direkten Investitionen in Staatsanleihen und staatsnahe Emittenten:

Bei direkten Investitionen in Staatsanleihen und staatsnahe Emittenten findet das Nachhaltigkeitskonzept des Fondsmanagers für Staaten Anwendung, in dessen Berechnung die wichtigsten Nachhaltigkeitskriterien, wie z.B. Klimaschutz, Kinderarbeit, Ungleichheit der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit, Korruption sowie bürgerliche Freiheiten und politische Rechte (Freedom House) einfließen. Aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes werden die drei Nachhaltigkeitsbereiche Umwelt, Soziales und Staatsführung nahezu gleichgewichtet. Das Ranking innerhalb des ESG Staaten Indexes des Fondsmanagers lässt eine Aussage über die Nachhaltigkeit der einzelnen Staaten zu und wird in ein Notensystem mit einer Skala von 1 bis 5 überführt.

- Staaten mit einer Note von 1 bis 3 sind ohne Einschränkungen für Investments zugelassen.
- Staaten mit einer Note 4 bedürfen einer tiefergehenden Nachhaltigkeitsanalyse und einer Begründung, warum trotz bestehender Nachhaltigkeitsrisiken eine Investition erfolgen soll (z.B. bei einer klaren Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik).
- Staaten mit einer Note 5 sind für Investments nicht zugelassen.

Die Beurteilung der staatsnahen Emittenten lehnt sich an den Staaten Index an und wird um Analysen der ESG-Datenlieferanten MSCI, RepRisk oder Informationen aus anderen externen Quellen ergänzt.

ESG-Prozess bei der Auswahl von Zielfonds:

Bei Zielfonds wird zwischen aktiv gemanagten Fonds und sogenannten Exchange Traded Funds („ETFs“) unterschieden. ETFs bilden in der Regel ein durch einen Index definiertes Anlageuniversum vollständig oder teilweise gemäß definierten Kriterien ab.

Sämtliche aktiven Zielfonds und ETFs werden im Rahmen des Auswahlprozesses einer Überprüfung im Hinblick auf die oben beschriebenen Ausschlusskriterien für Unternehmen und ausgeschlossene Staaten gemäß Note 5 der ESG-Skala für Staaten (wie oben beschrieben) unterzogen. Zur Analyse der in den Zielfonds enthaltenen Unternehmensinvestments werden die auf Seite 4 beschriebenen Negativlisten entsprechend verwendet, bzgl. Staaten eine Liste der gemäß Note 5 ausgeschlossenen Staaten.

Hierdurch soll auf Ebene des Sondervermögens eine angemessene Einhaltung der beschriebenen Ausschlusskriterien erreicht werden. Aufgrund der Berücksichtigung aller Kriterien für die Fondsallokation, wie im Verkaufsprospekt des Fonds im Abschnitt „Anlageziel und -Strategie“ und in § 3 Absatz 1 bis 4 der Besonderen Anlagebedingungen beschrieben, kann jedoch auch in aktive Zielfonds und ETFs investiert werden, die keine oder abweichende Ausschlusskriterien anwenden. Das Fondsmanagement analysiert jährlich nach dem Geschäftsjahresende des Sondervermögens anhand der Negativlisten sowie ESG-Skala für Staaten (Note 5) alle investierten Zielfonds im Hinblick auf die ESG-Ausschlusskriterien. Das Ergebnis der Analyse wird dokumentiert. Der prozentuale Anteil der Vermögensgegenstände in der Gesamtschau aller Zielfonds, die nicht mit den Ausschlusskriterien in Einklang stehen, wird im Jahresbericht des Sondervermögens ausgewiesen. In Abhängigkeit von der Analyse können verschiedene Maßnahmen, wie z.B. Engagement mit den Fondsgesellschaften der aktiven Zielfonds oder Desinvestmentstrategien zum Tragen kommen. Vermögensgegenstände in den Zielfonds, die nicht mit den Ausschlusskriterien in Einklang stehen, werden im Jahresbericht des Sondervermögens nicht in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ gemäß dem untenstehenden Abschnitt „Aufteilung der Investitionen“ eingerechnet.

Sämtliche aktiven Zielfonds und ETFs werden im Rahmen des Auswahlprozesses einer ESG-Analyse unterzogen. Dies erfolgt durch die Analyse der Ausschlusskriterien anhand der Negativlisten sowie ESG-Skala für Staaten (Note 5), Fragebögen bzw. sonstige Kommunikation mit den Zielfondsmanagern bei aktiven Fonds sowie bei ETFs durch die Analyse der Fondsdokumentation.

Geprüft werden unter anderem bei allen Zielfonds und ETFs:

- Angewendete ESG-Ausschlusskriterien bzw. sonstige ESG-Kriterien, die auch PAIs betreffen können
- Engagementprozess der Zielfondsgesellschaft

Bei aktiven Zielfonds zusätzlich:

- Mitgliedschaft in verschiedenen Nachhaltigkeitsinitiativen
- ESG Integration (Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei den Investitionsentscheidungen)
- Berücksichtigung von PAIs
- Ausübung der Stimmrechte durch die Zielfondsgesellschaft
- Externe ESG-Datenlieferanten
- Nachhaltigkeitsstrategie auf Unternehmensebene
- ESG Infrastruktur und personelle Kapazitäten

Die Ergebnisse der Analyse werden dokumentiert und fließen in die Investmententscheidungen ein. Alle Zielfonds und ETFs erhalten ein ESG-Scoring. Bei aktiven Zielfonds strebt das Fondsmanagement einen regelmäßigen Dialog mit den Zielfondsmanagern im Hinblick auf deren ESG-Strategie an. Alle

Zielfonds und ETFs werden jährlich im Hinblick auf wesentliche Änderungen der Anlagestrategie überprüft. Bei einer Verschlechterung der ESG-Charakteristik eines Zielfonds/ETFs können verschiedene Maßnahmen, wie z.B. Engagement mit der Zielfondsgesellschaft (bei aktiven Zielfonds) oder Desinvestmentstrategien zum Tragen kommen.

Bei der Investition in aktiv gemanagte Zielfonds verfolgt der Fonds das Ziel, dass im Investmentprozess der Zielfonds ökologische, soziale und Governance Kriterien bei der Analyse und Auswahl der Emittenten eine angemessene Berücksichtigung finden. Bei der Fondsauswahl aktiver Zielfonds werden in der Regel Zielfonds mit einer besseren ESG-Charakteristik im Vergleich zu vergleichbaren Zielfonds bevorzugt, d.h. bei einem vergleichbaren Risiko/Renditeprofil wird in der Regel in den Zielfonds investiert, welcher über eine bessere ESG-Charakteristik verfügt. Aufgrund der Berücksichtigung aller Kriterien für die Fondsallokation, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Anlageziel und -Strategie“ und in § 3 Absatz 1 bis 4 der Besonderen Anlagebedingungen beschrieben, kann zu Diversifikationszwecken jedoch auch in aktive Zielfonds investiert werden, die aufgrund ihrer Anlagestrategie nicht die ESG-Anforderungen des Fonds erfüllen; solche Fonds werden im Jahresbericht des Sondervermögens nicht in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ gemäß dem untenstehenden Abschnitt „Aufteilung der Investitionen“ eingerechnet.

Bei der Anlage in Exchange Traded Funds (ETF) ist das Fondsmanagement grundsätzlich bestrebt, in ETFs mit einer ESG Komponente zu investieren (ESG-ETFs). Aufgrund der Berücksichtigung aller Kriterien im Rahmen der Fondsallokation, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Anlageziel und -Strategie“ und in § 3 Absatz 1 bis 4 der Besonderen Anlagebedingungen beschrieben, kann jedoch auch in ETFs ohne ESG-Komponenten investiert werden. Zudem ist die Verfügbarkeit von ESG-ETFs noch nicht in allen Anlagesegmenten gegeben.

Das Fondsmanagement strebt nach Möglichkeit auch Investitionen in Zielfonds an, die selbst gemäß Art. 8 oder Art 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind, wobei die Fondsallokation immer unter Berücksichtigung aller Kriterien, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Anlageziel und -Strategie“ und in § 3 Absatz 1 bis 4 der Besonderen Anlagebedingungen beschrieben, erfolgt.

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Prozesse ist es möglich, dass in aktiven Zielfonds und ETFs in Unternehmen mit Geschäftsaktivitäten investiert wird, die von Anlegern ggf. nicht als nachhaltig betrachtet werden.

Berücksichtigung von Principal Adverse Impacts:

Die je nach Asset Klasse gemäß der nachfolgenden Darstellung anwendbaren PAI werden durch die in diesem Abschnitt „Anlagestrategie“ beschriebenen ESG-Anlagestrategien berücksichtigt. Hierbei wird angestrebt, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Gesamtfondsebene zu reduzieren.

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Berücksichtigung
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ja
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	Ja

Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	Ja
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen		
THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	Ja
Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ja

Die Werte der anwendbaren PAI auf Gesamtfondsebene werden jährlich mit Hilfe eines Reports analysiert, der auch Zielfonds berücksichtigt. Grundlage sind Daten des Datenanbieters MSCI ESG. Der Report ist beschränkt auf die Datenabdeckung von MSCI bzgl. Unternehmen, Staaten und Zielfonds. Die Ergebnisse der Analyse werden dokumentiert. Als Resultat können verschiedene Maßnahmen, wie z.B. Anpassung von Investitionen, Engagement mit Zielfondsgesellschaften (bei aktiven Zielfonds) oder Desinvestmentstrategien zum Tragen kommen.

Aufteilung der Investitionen

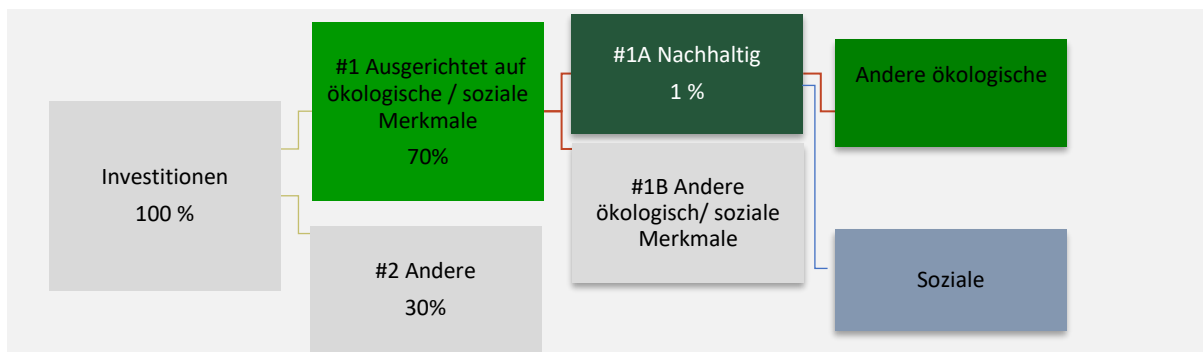
Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Fondsvermögen wird in Prozent dargestellt. Mit „Investitionen“ werden alle für den Fonds erwerbenden Vermögensgegenstände erfasst.

Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den beschriebenen Kriterien getätigt werden. Unternehmensinvestments und Staateninvestments (gemäß Note 5) in Zielfonds, die nicht mit den Ausschlusskriterien in Einklang stehen, werden in dieser Kategorie herausgerechnet. Die Prozentangabe in der Grafik stellt den Mindestanteil am Fondsvermögen dar.

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst z. B. aktive Zielfonds zu Diversifikationszwecken, die aufgrund ihrer Anlagestrategie nicht die ESG-Anforderungen des Fonds erfüllen, Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die beschriebene Anlagestrategie des Fonds bewerten zu können. Zudem werden hier in Zielfonds enthaltene Unternehmensinvestments und Staateninvestments (gemäß Note 5), die nicht mit den Ausschlusskriterien in Einklang stehen, eingerechnet. Die Prozentangabe in der Grafik stellt den Maximalanteil am Fondsvermögen dar.

Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen „taxonomiekonforme“ Umweltziele, „Sonstige Umweltziele“ und soziale Ziele („Soziales“) angestrebt werden können. Die Prozentangabe in der Grafik stellt den Mindestanteil am Fondsvermögen dar. Die Kategorie „#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf

ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Zur Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale werden die direkten Unternehmensinvestments, direkten Investments in Staatsanleihen/staatsnahe Emittenten und Investments in Zielfonds auch nach der Investition regelmäßig überprüft.

Die Identifizierung der gegen die Ausschlusskriterien verstoßenden Unternehmen erfolgt durch die externen Datenlieferanten MSCI ESG Research bzw. urgeward e.V.; hieraus resultieren Negativlisten mit ISINs, die regelmäßig angepasst werden (grundsätzlich monatlich gemäß den Daten von MSCI ESG Research bzw. grundsätzlich jährlich gemäß den Daten von urgeward e.V.). Es erfolgen keine neuen direkten Investitionen in Unternehmen, die in den Negativlisten mittels einer ISIN enthalten sind; sofern Unternehmen neu in die Negativlisten aufgenommen werden, in die bereits investiert ist, werden die relevanten Positionen innerhalb von 3 Monaten vollständig veräußert.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien bei direkten Investments in Unternehmen wird im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überprüft.

Nachhaltigkeitsmerkmale der direkten Investitionen in Staaten bzw. staatsnahe Emittenten werden mindestens jährlich und anlassbezogen überprüft.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Ausschlusskriterien in Zielfonds analysiert das Fondsmanagement jährlich nach dem Geschäftsjahresende des Fonds anhand der Negativlisten sowie ESG-Skala für Staaten (Note 5) alle investierten Zielfonds im Hinblick auf die ESG-Ausschlusskriterien. Das Ergebnis der Analyse wird dokumentiert. Der prozentuale Anteil der Vermögensgegenstände in

der Gesamtschau aller Zielfonds, die nicht mit den Ausschlusskriterien in Einklang stehen, wird im Jahresbericht des Sondervermögens ausgewiesen. In Abhängigkeit von der Analyse können verschiedene Maßnahmen, wie z.B. Engagement mit den Fondsgesellschaften der aktiven Zielfonds oder Desinvestmentstrategien zum Tragen kommen.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die nachfolgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden im Sondervermögen bei den jeweiligen Vermögensgegenständen angewendet, um die ökologischen und sozialen Merkmale zu messen.

Die Unternehmensausschlüsse werden auf Basis von definierten Umsatzschwellen in den Bereichen Kohle, Öl, Gas und Waffen sowie schwerwiegender Verstöße gegen bestimmte international anerkannte ökologische, soziale und Governance-Normen definiert. Hierbei werden die Daten der Anbieter MSCI bzw. urgewald e.V. genutzt. Hieraus resultieren Negativlisten von Emittenten, in die das Sondervermögen bei direkten Investitionen in Aktien bzw. Unternehmensanleihen nicht mehr neu investieren darf.

Bei der Auswahl von direkten Unternehmensinvestments werden auf Basis der Analyse Emittenten mit einer besseren ESG-Charakteristik im Vergleich zu vergleichbaren Unternehmen im jeweiligen Sektor bevorzugt. Einerseits wird bei einem vergleichbaren Risiko/Renditeprofil in der Regel in das Unternehmen investiert, welches über eine bessere ESG-Charakteristik verfügt. Andererseits wird aber auch in Unternehmen investiert, die über eine klare Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik verfügen.

Hinsichtlich der direkten Investitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten wird eine ESG-Skala mit den Noten 1 bis 5 angewendet:

- Staaten mit einer Note von 1 bis 3 sind ohne Einschränkungen für Investments zugelassen.
- Staaten mit einer Note 4 bedürfen einer tiefergehenden Nachhaltigkeitsanalyse und einer Begründung, warum trotz bestehender Nachhaltigkeitsrisiken eine Investition erfolgen soll (z.B. bei einer klaren Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik).
- Staaten mit einer Note 5 sind für Investments nicht zugelassen.

Sämtliche Zielfonds, in die der Fonds investiert, werden vor dem Erwerb im Hinblick auf die Berücksichtigung der anwendbaren Ausschlusskriterien für Unternehmensinvestments und ausgeschlossene Staaten gemäß Note 5 der ESG-Skala für Staaten sowie ggf. eigene Ausschlusskriterien der Zielfonds und etwaige weitere ESG-Kriterien analysiert, wie im Abschnitt Anlagestrategie näher beschrieben. Bei der Investition in aktiv gemanagte Zielfonds verfolgt der Fonds grundsätzlich das Ziel, dass im Investmentprozess der Zielfonds ökologische, soziale und Governance-Kriterien bei der Analyse und Auswahl der Emittenten eine angemessene Berücksichtigung finden. Das Fondsmanagement strebt nach Möglichkeit Investitionen in aktive Zielfonds und Exchange Traded Funds an, die jeweils selbst gemäß Art. 8 oder Art 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind, ohne eine bestimmte Zielquote hierfür festzulegen.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Bewertung der ökologischen und sozialen Merkmale, Principal Adverse Impacts sowie nachhaltigen Investitionen stützt sich auf die Daten von spezialisierten ESG-Datenanbietern (MSCI ESG Research, RepRisk, urgewald e.V.) sowie ggf. weitere Datenquellen/Research des beauftragten externen Fondsmanagers und auf die direkt von den Zielfondsmanagern erhaltenen Informationen. Die renommierten ESG-Datenanbieter werden sorgfältig ausgewählt und verfügen über Prozesse zur Sicherstellung einer hinreichenden Datenqualität. Die Daten der ESG-Datenanbieter werden in den relevanten internen Datensystemen des beauftragten externen Fondsmanagers gemäß dessen etablierten Prozessen hinterlegt. Bei HSBC INKA werden die Negativlisten zur Prüfung der direkten

Unternehmensinvestments über etablierte Standardprozesse im Anlagegrenzprüfungssystem hinterlegt.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass sich zu keiner Zeit direkte Unternehmensinvestments im Sondervermögen befinden, die nicht vollständig mit den beschriebenen Ausschlusskriterien im Einklang stehen. Hinsichtlich der Zielfonds soll auf Ebene des Sondervermögens eine angemessene Einhaltung der beschriebenen Ausschlusskriterien erreicht werden. Der prozentuale Anteil der Vermögensgegenstände in der Gesamtschau aller Zielfonds, die nicht mit den Ausschlusskriterien im Einklang stehen, wird im Jahresbericht des Sondervermögens ausgewiesen.

Für die Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden unterschiedliche Datenquellen und Methoden verwendet. Dabei besteht die Möglichkeit, dass Informationen und Daten unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein können oder auf Schätzungen beruhen. Dies kann beispielsweise darauf zurückzuführen sein, dass derzeit nur bestimmte Unternehmen verpflichtet sind, Angaben über Nachhaltigkeitsindikatoren zu veröffentlichen.

Falls die benötigten Daten für einzelne Investments nicht in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität seitens der angebotenen Datenanbieter vorhanden sind, wird eine interne Analyse anhand der Informationen aus verfügbaren Datenquellen (zum Beispiel Bloomberg, Homepage der Zielunternehmen usw.) durchgeführt; derartige direkte Investments in Unternehmen werden aber nur getätigt, wenn dem Fondsmanagement keinerlei Informationen aus öffentlich verfügbaren Datenquellen vorliegen, die offensichtlich auf hohe Nachhaltigkeitsrisiken schließen lassen.

Sorgfaltspflicht

Die Auswahl und Überwachung der Vermögensgegenstände für den Fonds erfolgt im Einklang mit den Allgemeinen und besonderen Anlagebedingungen, dem Verkaufsprospekt und den vorstehend beschriebenen ESG-Kriterien. Hierbei beachten HSBC INKA und der beauftragte externe Fondsmanager alle einschlägigen Regulierungsvorgaben, insbesondere die Vorgaben des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“) sowie der europäischen Fondsregulierung.

Mit dem externen Fondsmanager hat HSBC INKA einen Auslagerungsvertrag geschlossen und überwacht diesen im Rahmen des regelmäßigen Auslagerungscontrollings.

Als Vollmitglied des Bundesverbandes Investment und Asset Management e.V. („BVI“) hält HSBC INKA die Wohlverhaltensregeln des BVI ein und übernimmt gesellschaftliche Verantwortung in ökologischen und sozialen Belangen sowie hinsichtlich guter Unternehmensführung.

Mitwirkungspolitik

Eine konkrete Mitwirkungspolitik ist für den Fonds nicht Teil der beschriebenen ökologischen/sozialen Anlagestrategie. Etwaige im Fonds befindliche Aktien werden jedoch in die üblichen Prozesse zur Stimmrechtsausübung der HSBC INKA einbezogen, die auf der Homepage einsehbar sind. Die HSBC INKA legt im Rahmen ihrer Abstimmung besonderen Wert auf die Berücksichtigung von ESG Kriterien. Zudem kann der beauftragte externe Fondsmanager nach seinem Ermessen Engagement mit Unternehmen betreiben, in die der Fonds investiert.

Bestimmter Referenzwert

Für das Sondervermögen ist kein konkreter ESG-Referenzindex festgelegt.

ÄNDERUNGSHISTORIE:

- 01.02.2026 Änderung der Ausschlusskriterien für Waffen.
Senkung der Umsatzschwellen bei den Ausschlusskriterien für Kohle.
Ergänzung der Methodik zur Berechnung des Anteils der nachhaltigen Investitionen hinsichtlich der Berücksichtigung nachhaltiger Anleihen.
- 04.02.2025 Konkretisierung der Darstellung der Investmentprozesse, insbesondere in Bezug auf die Berechnung der nachhaltigen Investitionen, die Berücksichtigung der Ausschlusskriterien und ESG-Analyse bei Zielfonds und Konkretisierung der Ausschlusskriterien zu Waffen, Öl und Gas.

Konkretisierung der Darstellung zur Berücksichtigung von Principal Adverse Impacts und Reduzierung der Anzahl der PAI; die ab dem 04.02.2025 berücksichtigten PAI sind auf Seite 7 f. dieses Dokuments aufgeführt.
- 01.01.2024 Senkung der Umsatzschwelle für Kohle bei Unternehmen mit Geschäftssitz in den EU und OECD Ländern und Einführung von Ausschlusskriterien in Bezug auf Öl und Gas.
- 01.01.2023 Ab dem 01.01.2023 entsprechen die vorherigen Beschreibungen den Anforderungen der DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1288 DER KOMMISSION vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor) des Europäischen Parlaments und des Rates.
- 02.08.2022 Hinzugefügt wurde die Beschreibung zur Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) und die Erläuterung zur Integration von nachhaltigen Investitionen, falls diese angestrebt werden.
- 07.03.2022 Senkung der Umsatzschwelle für Kohle und die Änderung der Kriterien für den Ausschluss von Kohle.

Stand: 01.02.2026